

- Die Kommission habe nicht geprüft, ob die streitige Beihilfemaßnahme tatsächlich zur Gewährung eines Vorteils im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV an die begünstigten Unternehmen führe. Diese Voraussetzung sei aber eine wesentliche Voraussetzung für eine staatliche Beihilfe, so dass die Kommission sie prüfen müsse, bevor sie das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe feststellen könne, da sie andernfalls gegen ihre aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht verstoße.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und gegen die aus Art. 296 AEUV folgende Begründungspflicht, da die Kommission die Frage des selektiven Charakters der streitigen Maßnahme nicht zutreffend beurteilt habe.
- Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des WIB 92 und das sich daraus ergebende System der Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen stehe allen Unternehmen offen, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befänden und wirtschaftliche Tätigkeiten ausübten, auf die sich die streitige Maßnahme beziehe. Die streitige Maßnahme sei somit nicht auf bestimmte Unternehmen beschränkt, die sich anhand spezifischer Merkmale definieren ließen, und sei deshalb nicht selektiv im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV.
 - Hilfsweise macht die Klägerin geltend, die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie festgestellt habe, dass die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen nicht Teil der Referenzregelung sei. Die Steuerbefreiung von Gewinnüberschüssen aufgrund von Synergien und Größenvorteilen unter Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sei ein wesentlicher Teil der Maßnahmen, die den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte bestimmten, und könne somit nicht als eine Abweichung von der Referenzregelung angesehen werden, die zu Selektivität führen würde.
 - Äußerst Hilfsweise macht die Klägerin geltend, die Kommission könne nicht nachweisen, dass die Belgische Rulingcommissie (Entscheidungsgremium des Diensts für Steuervorbescheide) den Fremdvergleichsgrundsatz bei der Anwendung von Art. 185 Abs. 2 Buchst. b des WIB 92 falsch angewandt hätte. Die Argumentation der Kommission sei nicht kohärent; zwar würden dabei wichtige Elemente berücksichtigt, jedoch widersprüchen sich diese oder ihnen fehle die erforderliche Kohärenz.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit durch eine Rückforderungsverpflichtung.
- Aufgrund der ständigen Entscheidungspraxis der Kommission, bei der der international anerkannte Fremdvergleichsgrundsatz nicht in Frage gestellt worden sei, verstoße es gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, wenn in der vorliegenden Sache eine Anordnung zur Rückforderung der vermeintlichen Beihilfe ergehe. Wegen der bisherigen Entscheidungspraxis und Rechtsprechung sei nämlich nicht vorhersehbar gewesen, dass Art. 185 Abs. 2 Buchstabe b des WIB 92 gegen Art. 107 AEUV verstoße.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 4. Juli 2016 — Axel Springer/EUIPO — Stiftung Warentest (TestBild)

(Rechtssache T-359/16)

(2016/C 296/53)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Axel Springer SE (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Hamacher und G. Müllejangs)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stiftung Warentest (Berlin, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „TestBild“ — Anmeldung Nr. 4 555 579

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Mai 2016 in der Sache R 555/2015-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-